



<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b> GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:  Verantwortlich:	<b>2018/0481</b>  <b>Dez. 4</b>
<b>Vergaberichtlinien beim Verkauf städtischer Gewerbegrundstücke: Flächensparendes Bauen einbeziehen</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>18.09.2018</b>	<b>44</b>	<b>X</b>	

**1. In welcher Form und Intensität werden bei Grundstücksverkäufen der Stadt Kriterien zum flächensparenden Bauen in die Verhandlungen mit den Kaufinteressenten/-innen mit einbezogen?**

Interessenten für städtische Grundstücke werden nach insgesamt 13 Kriterien bewertet. Eines der wichtigsten Kriterien ist der Flächenverbrauch für das geplante Bauvorhaben. In allen Verhandlungen spielt dies eine sehr große Rolle. Unternehmen, die die laut Bebauungsplan zulässige Ausnutzung des Grundstücks deutlich unterschreiten, kommen in aller Regel nicht zum Zuge. Es ist möglich, dass ein Unternehmen im ersten Schritt die volle Ausnutzung nicht erreicht. Dies wird jedoch nur gestattet, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass die Firma in absehbarer Zeit Erweiterungsbedarf hat. Die Broschüre „Unternehmensstandorte zukunftsfähig entwickeln“ wird regelmäßig übergeben.

Die Vergabekriterien wurden am 10.02.2015 im Wirtschaftsförderungsausschuss ausführlich erläutert.

**2. Mit welcher Gewichtung werden diese Kriterien bei der Bewertung der Unternehmen mit einbezogen?**

Die Bewertungskriterien

- Außenbeitrag des Unternehmens für den Standort Karlsruhe
  - Bedeutung des Unternehmens für Karlsruher Arbeitsmarkt
  - Flächenverbrauch
  - Gewerbesteuer bzw. Steuerkraft für Karlsruhe
- werden bei der Bewertung doppelt gewichtet.

**3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, die Einbeziehung und Berücksichtigung dieser Kriterien für einen Vertragsabschluss bindend zu machen?**

Alle Kaufverträge für städtische Grundstücke beinhalten eine Bauverpflichtung, die sich an der laut Bebauungsplan möglichen Ausnutzung orientiert. Der Stadt steht das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten bzw. die Rückübertragung zu verlangen, sofern der Käufer diese Verpflichtung nicht erfüllt. Zudem kann bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen Vertragsstrafe erhoben werden. Aktuell wird ein Grundstück im Industriegebiet Breit wegen nicht erfüllter Bauverpflichtung rückübertragen.